

Artenschutzfachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 36 „Im Kirchhofsfeld“

Gemeinde Friedewald



Erarbeitet im Auftrag von:

Gemeinde Friedewald

Schlossplatz 2

36289 Friedewald

Wölfersheim, September 2025



REGIOKONZEPT

Biedrichstraße 8c Telefon: +49 (6036) 9 89 36-40 mail@regiokonzept.de
61200 Wölfersheim Telefax: +49 (6036) 9 89 36-60 www.regiokonzept.de

Auftraggeber:



Gemeinde Friedewald

Schlossplatz 2

36289 Friedewald

Tel.: (0 66 74) 92 10-0

Fax: (0 66 74) 92 10-50

E-Mail: info@friedewald-hessen.de

Homepage: www.gemeinde-friedewald.de/

Auftragnehmer:



REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG

Biedrichstraße 8c

61200 Wölfersheim

Tel.: (06036) 98936 - 40

Fax: (06036) 98936 - 60

E-Mail: mail@regiokonzept.de

Homepage: www.regiokonzept.de

Projektleitung:

Dr. Heiko Sawitzky

Bearbeitung:

M. Eng. Kristin Meujen

Dipl.-Ing. (FH) Sibylle Kaunath

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodik.....	5
2	Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens	6
2.1	Stufe I: Wirkfaktoren und Untersuchungsrahmen	6
2.1.1	Wirkfaktoren.....	6
2.1.2	Vorauswahl der potenziell betroffenen planungsrelevanten Artengruppen	7
2.1.3	Vögel	10
2.1.3.1.	Methodik.....	10
2.1.3.2.	Ergebnisse	10
2.1.4	Reptilien	14
2.1.4.1.	Ergebnisse	14
2.1.4.2.	Faunistische Bewertung.....	15
2.2	Stufe II: Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	15
2.2.1	Tabellarische Prüfung der Vögel mit günstigem Erhaltungszustand	15
2.2.1.1.	Vermeidungsmaßnahmen	16
2.2.1.2.	CEF-Maßnahmen	16
2.2.2	Art-für-Art-Prüfung	18
2.3	Stufe III: Ausnahmeverfahren	20
2.4	Fazit.....	20
3	Quellenverzeichnis	22
4	Anhang I: Tabellarische Prüfung der Vögel mit günstigem Erhaltungszustand	23
5	Anhang II: Art für Art-Prüfbögen	25

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld-Rotenburg beabsichtigt, im Ortsteil Friedewald am südlichen Siedlungsrand ein neues Allgemeines Wohngebiet (WA) zu realisieren. Als planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des Vorhabens wird ein Bebauungsplan erstellt. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an. Das geplante Wohngebiet wird durch die „Motzfelder Straße“ erschlossen. Der Geltungsbereich grenzt im Nordosten an eine bestehende Bebauung an und liegt östlich des Friedhofs von Friedewald.

Der Eingriffsbereich ist auf der nachfolgenden Abbildung skizziert.

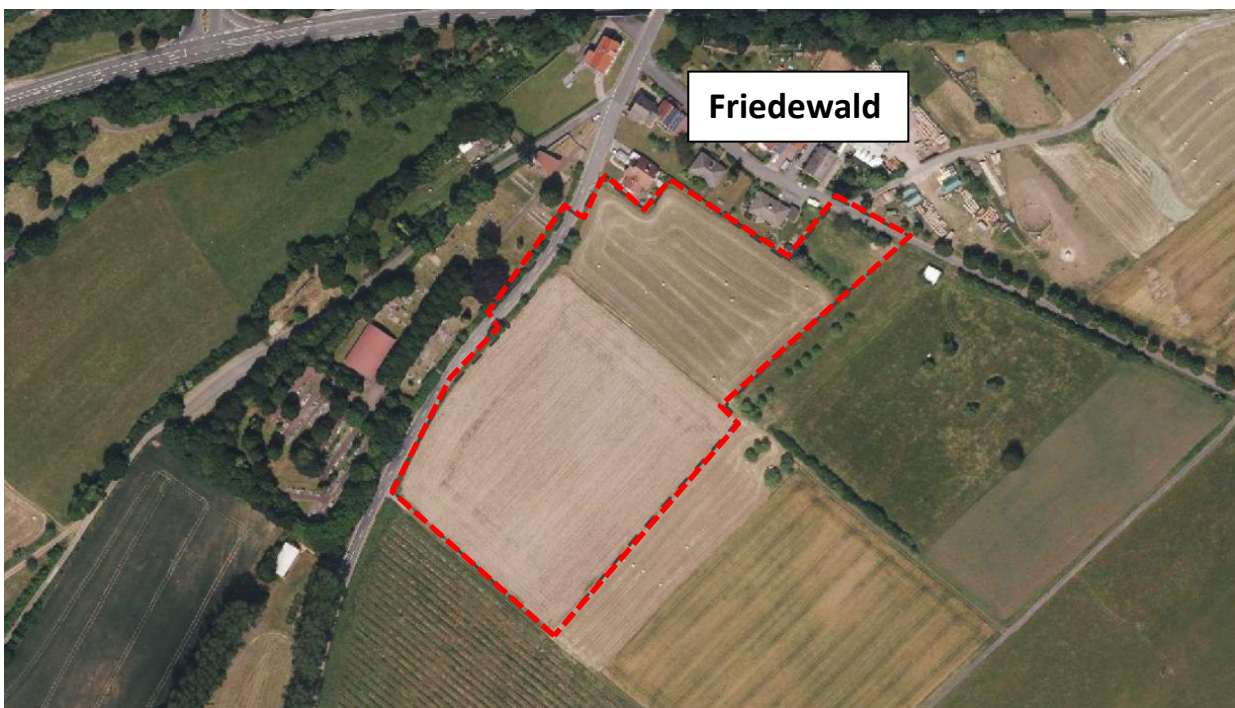


Abb. 1 Skizze des Eingriffsbereiches (rot), Südlicher Ortsrand von Friedewald (Quelle: Natureg unmaßstäblich, verändert).

Das vorliegende Gutachten prüft, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) trifft Aussagen zur vorhandenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status. Die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Derzeit kann von einer mittleren Störung der Fläche aufgrund der Freizeit- und Erholungsnutzung des nahen Siedlungsbereichs und einer mittleren Störung aufgrund des Verkehrs auf der Motzfelder Straße ausgegangen werden.

Der Eingriffsbereich weist Habitatpotenzial auf, infolgedessen sich ein Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergibt.

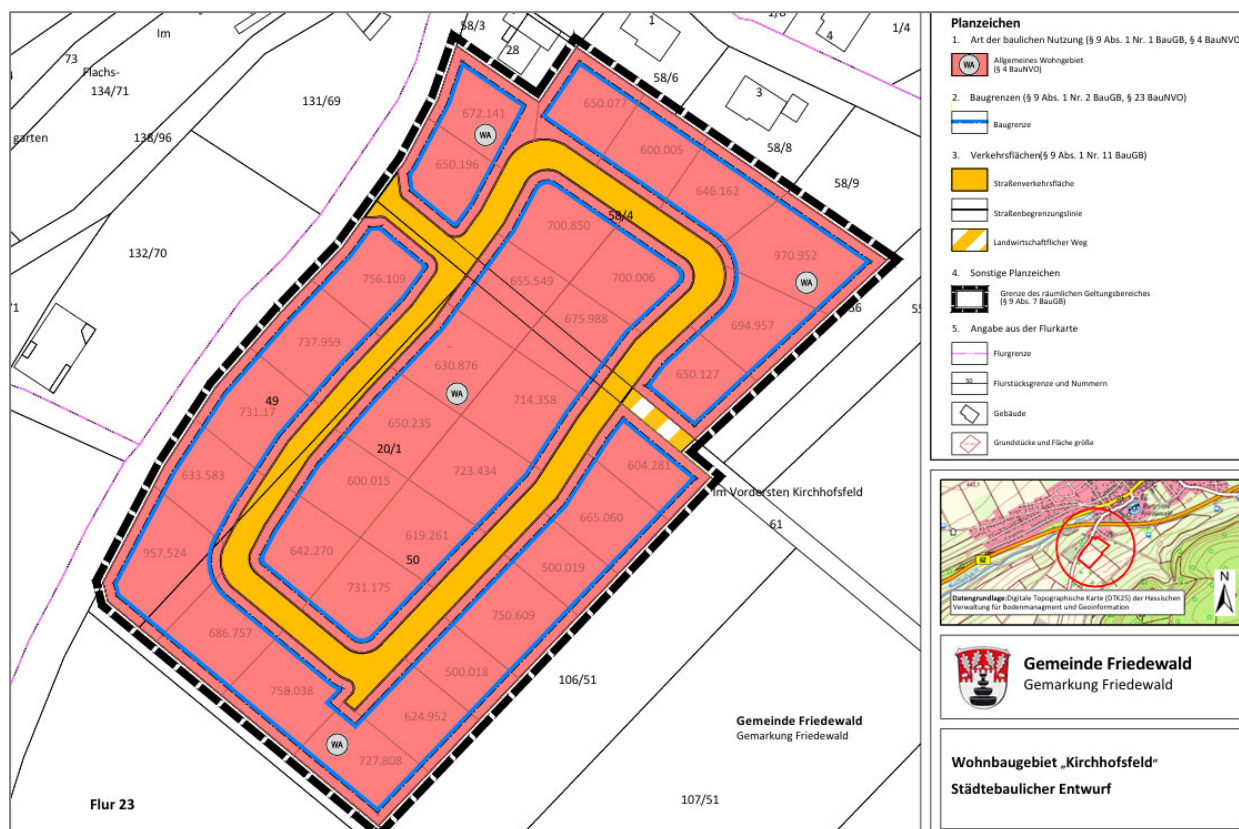


Abb. 2 Vorkonzept des Bebauungsplans WA „Kirchhofsfeld“, Gemeinde Friedewald (REGIOKONZEPT).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ihr Ziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten und die Bestände der Arten dauerhaft zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt:

- das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie
- die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

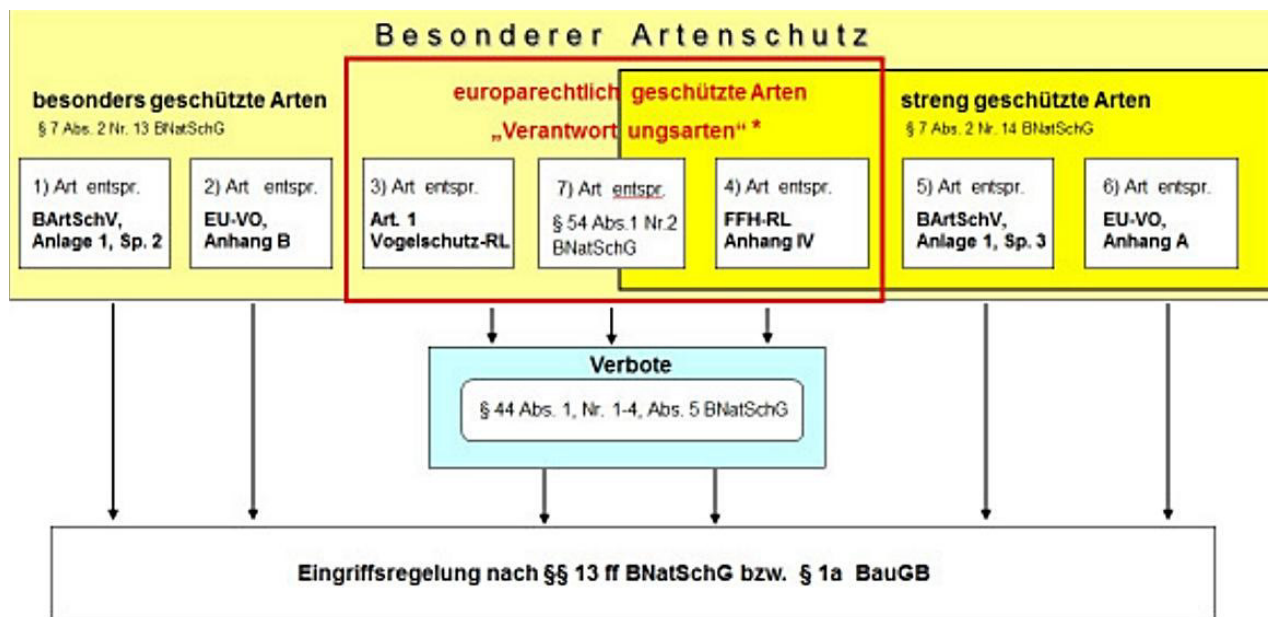
Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges weiteres Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das NATURA 2000 Schutzgebietssystem greifen die strengen Artenschutzregelungen überall, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in **§ 7 BNatSchG** müssen bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Kategorien berücksichtigt werden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

In der Planungspraxis ist das Artenspektrum jedoch zu groß, um es in einer Planung zu bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchG wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) müssen jedoch alle Arten in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Um die Bewertung dieser Vogelarten zu vereinfachen, wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, in der die Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) einstuft werden. Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG relevant

Abb. 3 Abgrenzung der im Artenschutz nach den §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5, und 6). Abgeändert nach BMVBS (2008) (Quelle: HMUKLV 2015).

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Die zentrale Vorschrift des Artenschutzes ist § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote enthält.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
(Zugriffsverbote).

Sind in **Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG** aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach **§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen aus folgenden Gründen zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 BNatSchG wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Methodik des ASB richtet sich nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015).

Das Vorgehen ist in 3 Stufen aufgebaut:

Stufe I: Wirkfaktoren und Untersuchungsrahmen

Die Wirkfaktoren des Vorhabens werden ermittelt und der notwendige Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die betroffenen besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet (Konfliktarten) werden in einer Liste zusammengestellt und ihre Betroffenheit ermittelt. Dafür wird eine Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (s. Anhang II) durchgeführt.

Anschließend werden Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) entwickelt, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form (s. Anhang I).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Lässt sich eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder eine Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindern, kommt es direkt zur Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet dann letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann. In nur sehr wenigen Einzelfällen wird eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zum Tragen kommen (HMUKLV 2015).

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Wirkfaktoren und Untersuchungsrahmen

2.1.1 Wirkfaktoren

Potenzielle Wirkfaktoren sind Veränderungen der Lebensräume im Zuge der Planung. Diese führen primär zu Habitatverlusten durch den Verlust von Gehölzen und Fläche und damit den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sekundär entstehen Störungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Planung in Form von Lärm-, Licht und Bewegungen. Die möglichen Störungen sind in Tab 1 zusammengefasst.

Tab 1 Potenzielle Wirkfaktoren eines Allgemeinen Wohngebiets. (Quelle: BfN 2025)

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnhäuser - Stellplätze - Einfriedungen - Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung / Versiegelung - Bodenverdichtung - Rodung 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverlust - Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten - Tötung und Verletzung von Individuen
Baustellenbetrieb	Störung durch <ul style="list-style-type: none"> - Lärm/ Licht - Personenbewegung/ Maschinenverkehr - Emissionen (Staub) 	<ul style="list-style-type: none"> - Störung der Tiere - Scheuchwirkung - Individuenverlust
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnhäuser - Glasflächen - Stellplätze - Einfriedungen - Verkehrsflächen - Gartenflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenverdichtung, Versiegelung - Täuschung von Vögeln - Zerschneidung - Optische Störung durch Meidung (Kulissenwirkung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung von Standortbedingungen (geringere Verdunstung und Versickerung) - Vogelschlag - Verhinderung von Wanderbewegungen - Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten
Betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnnutzung - Freizeitnutzung - Verkehr (Personen, Fahrzeuge) - Garten-nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Störung durch Lärm, Bewegung, Licht - Störung durch Freizeitnutzung in wohnungsnahen Freiflächen und Haustiere - Störung durch Personenverkehr - Einbringung gebietsfremder Arten, Düngung/ Pestizide 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten - Scheuchwirkung, Beunruhigung - Anlockwirkung auf nachtaktive Tiere - Kollision mit Fahrzeugen - Verdrängung, Eutrophierung, Schadstoffeintrag

Derzeit weist der Planungsraum eine mittlere Vorbelastung in Bezug auf Störungen auf, die durch den Verkehr der Landstraße, Erholungssuchende, Hunde und Katzen am Siedlungsrand sowie die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Durch die Erschließung eines Wohngebiets entstehen zusätzliche Störungen für artenschutzrechtlich relevante Arten. Dazu gehören der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überbauung, aber auch durch die Störung aufgrund von Meidung (Kulissenwirkung) bzw. des Betriebs und Verkehrs, der eine Scheuchwirkung ausübt sowie die mögliche Tötung von Individuen im Zuge der Baumaßnahmen oder durch Kollisionen mit dem Personenverkehr der Anwohner.

Außerdem führt die Versiegelung von größeren Bodenflächen zu Veränderungen der Bodenfunktionen, da Verdunstung und Versickerung nicht mehr stattfinden können. Auch Lichtemissionen sind zu berücksichtigen, da sie sowohl abschreckend als auch anlockend auf nachtaktive Tiere wirken, die durch die Beleuchtung in die Irre geführt werden und Schaden nehmen können.

Zudem stellen Glasfronten an Privathäusern eine große Gefahr für Vogelschlag dar. Gartennutzung kann mit der Einbringung gebietsfremder Arten sowie Eutrophierung und Schadstoffeintrag durch unsachgemäße Düngung einher gehen.

Erholungs- und Freizeitnutzung in wohnungsnahen Freiflächen nimmt durch ein neues Wohngebiet zu und führt zu größerer Beunruhigung der umliegenden Fauna durch Personen, Hunde und freilaufende Katzen.

2.1.2 Vorauswahl der potenziell betroffenen planungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Habitatausstattung werden die potenziell betroffenen, planungsrelevanten Artengruppen vorab ausgewählt.

Fledermäuse

In Hessen gibt es 19 Fledermausarten, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Im Eingriffsbereich kommen keine Strukturen vor, die als Quartier geeignet sind. Hierzu gehören beispielsweise Bäume mit Spalten oder Höhlen.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren. Der Geltungsbereich weist als Ackerfläche und Grünland mit mäßiger bzw. hoher Nutzungsintensität eine mittlere Eignung als Jagdhabitat auf, die verloren geht. Jedoch sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend Flächen zur Jagd verfügbar, sodass die Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Fledermäuse reagieren empfindlich auf Licht, das für sie wie eine Barriere wirken kann, die nicht durchflogen wird. Daher sind Festsetzungen zum Licht in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse werden nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Sonstige Säugetiere

In Hessen gibt es neben Fledermäusen sechs Säugetierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind Biber, Feldhamster, Wildkatze und Haselmaus, stellenweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Der Geltungsbereich weist keine Habitateignung für den Biber auf, da er nicht in direkter Nähe zu einem Gewässer liegt.

Der Feldhamster stellt besondere Ansprüche an den Boden, in dem er lebt. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Gebiet, in dem Feldhamsterpopulationen bekannt sind.

Wildkatze, Wolf und Luchs sind Bewohner großräumiger Waldgebiete. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb solcher.

Der Geltungsbereich weist aufgrund fehlender Gehölze mit Anschluss an größere Gehölzkomplexe keine Habitateignung für die Haselmaus auf.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist daher für die Gruppe der Säugetiere auszuschließen.

Säugetiere werden nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Vögel

In Hessen gibt es zahlreiche besonders geschützte Vogelarten.

Angrenzend an den Geltungsbereich kommen Gehölzstrukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum genutzt werden. Außerdem können Bodenbrüter wie die Feldlerche durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen sein.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Form von Verlusten von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Individuen nach Nr. 1 möglich. Zudem ist das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten möglich und damit eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG denkbar.

Vögel werden als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Reptilien

In Hessen gibt es sechs Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind: Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Äskulapnatter und Sumpfschildkröte.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien vorhanden.

Daher kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Reptilien werden nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Amphibien

In Hessen gibt es zehn Amphibienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind: Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch,

Moorfrosch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Wechselkröte, und Kammmolch.

Im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender Gewässernähe keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien vorhanden.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht möglich.

Amphibien werden nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Käfer

In Hessen gibt es drei Käferarten, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind: Hirschkäfer, Heldbock und Eremit.

Im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender alter Gehölzbestände keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Käferarten vorhanden.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht möglich.

Käfer werden nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Libellen

In Hessen gibt es fünf Libellenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind: Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer.

Im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender Gewässernähe keine geeigneten Habitatstrukturen für Libellen vorhanden.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht möglich.

Libellen werden nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Schmetterlinge

In Hessen gibt es sieben Schmetterlingsarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind: Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Quendel-Ameisenbläuling, Blauschillernder Feuerfalter, Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer.

Im Geltungsbereich sind aufgrund der intensiven Ackernutzung sowie der intensiven bis mäßig intensiven Grünlandnutzung keine geeigneten Habitatstrukturen für Schmetterlinge vorhanden. Es konnte auch kein Großer Wiesenknopf, der als Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dient, erfasst werden.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht möglich.

Schmetterlinge werden nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen gibt es weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen wie Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken u.a.

Im Geltungsbereich sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der fehlenden Nähe zu Gewässern keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten vorhanden.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht möglich.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht als potenziell betroffen eingestuft.

2.1.3 Vögel

Alle Vogelarten in Deutschland sind besonders geschützt und einige stehen zusätzlich unter strengem Schutz. Daher ist die Avifauna besonders zu beachten und nachzuweisen, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt.

2.1.3.1. Methodik

Zur Erfassung der Vogelarten im Untersuchungsgebiet wurde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten um den Geltungsbereich ein Untersuchungsgebiet (UG) festgesetzt, das nach Norden durch die Bundesstraße B 62 begrenzt wird. Nach Südosten und Osten wurde die Gebietsausdehnung an das Meideverhalten der Offenlandarten angepasst.

Die Artengruppe der Brutvögel wurde zwischen Mitte April und Mitte Juli 2025 untersucht.

Tab 2 Termine Brutvogelkartierung Friedewald, Kirchhofsfeld (2025)

Nr.	Erfassungs-termin	Erfassungszeitraum (von/bis Uhrzeit)	Temperatur (Grad Celsius)	Bewölkung	Windrichtung	Windstärke (Bft)
1	25.04.	09:30-10:30	14	Bewölkt (>25%)	Nordosten	2
2	10.05.	09:00-10:00	19	sonnig	Nordosten	1
3	16.05.	09:30-10:30	18	Bewölkt (>50%)	Nordwesten	2
4	30.05.	23:00-00:00	20	Bewölkt (<25%)	Westen	1
5	13.06.	23:00-00:00	17	Bewölkt (>25%)	Südwesten	2
6	17.06.	08:30-09:30	22	Bewölkt (>25%)	Südosten	2
7	11.07.	11:30-12:30	19	Bewölkt (>50%)	Norden	1

Es wurden fünf Tages- und zwei Abendbegehungen durchgeführt. Revierpaare wurden anhand singender Männchen erfasst, wobei nur Bereiche als Revier zählen, in denen ein Paar mehrfach erfasst wurde. Als Reviernachweise gelten außerdem fütternde Altvögel, Warnverhalten und gerade flügge gewordene Jungvögel.

Eine Verortung von Revieren wurde lediglich für die planungsrelevanten Arten in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) vorgenommen. Für Vogelarten, die nicht als planungsrelevant eingestuft sind, wurde eine quantitative Erfassung vorgenommen. Aus den im Gelände angefertigten Tageskarten wurde nach der Brutzeit eine Übersicht über die Brutreviere erstellt.

2.1.3.2. Ergebnisse

Brutvögel

Während der Brutvogelkartierungen konnten im Untersuchungsraum (UR) bzw. direkt angrenzend insgesamt 16 Vogelarten dokumentiert werden, von denen alle als Brutvögel

anzutreffen waren. Von den 16 Brutvogelarten im UR können fünf als planungsrelevant eingestuft werden (s. Tab. 3).

Im UG konnten keine streng geschützten Vogelarten festgestellt werden.

Es konnten drei Vogelarten mit unzureichendem und zwei mit schlechtem Erhaltungszustand (EHZ) nach der Vogelampel Hessen (KREUZIGER et al. 2023) festgestellt werden.

Unzureichender Erhaltungszustand: Elster (*Pica pica*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Schlechter Erhaltungszustand: Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Girlitz (*Serinus serinus*)

Bei den übrigen Arten handelt es sich um ungefährdete und weit verbreitete Arten mit günstigem EHZ. Nachfolgende Tabelle listet alle im UG nachgewiesenen Vogelarten inkl. des Schutzstatus auf.

Tab 3 Im UR nachgewiesene Brutvogelarten (2025).

Nr.	Artname		RL He	RL D	VS-RL	BNatSchG	EHZ
	deutsch	wissenschaftlich					
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	§	G
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	§	G
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	§	G
4	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	§	U
5	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	§	S
6	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	§	S
7	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	-	§	U
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	§	G
9	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	-	§	G
10	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	-	§	G
11	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	§	G
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	§	G
13	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	§	U
14	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	§	G
15	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	§	G
16	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	§	G

Fettdruck planungsrelevant

RL He / D Rote Liste Hessen (KREUZIGER et al. 2023), Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet

VS-RL Vogelschutzrichtlinie: - = keine Angabe

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

EHZ Erhaltungszustand für Hessen (KREUZIGER et al. 2023): S = ungünstig-schlecht, U = ungünstig-unzureichend, G = günstig,

Eine Verortung der Brutreviere planungsrelevanter Arten kann der Abb. 4 „Übersicht über die Brutreviere der erfassten Vogelarten mit schlechtem oder ungünstigem Erhaltungszustand (2025)“ (S. 13) entnommen werden.

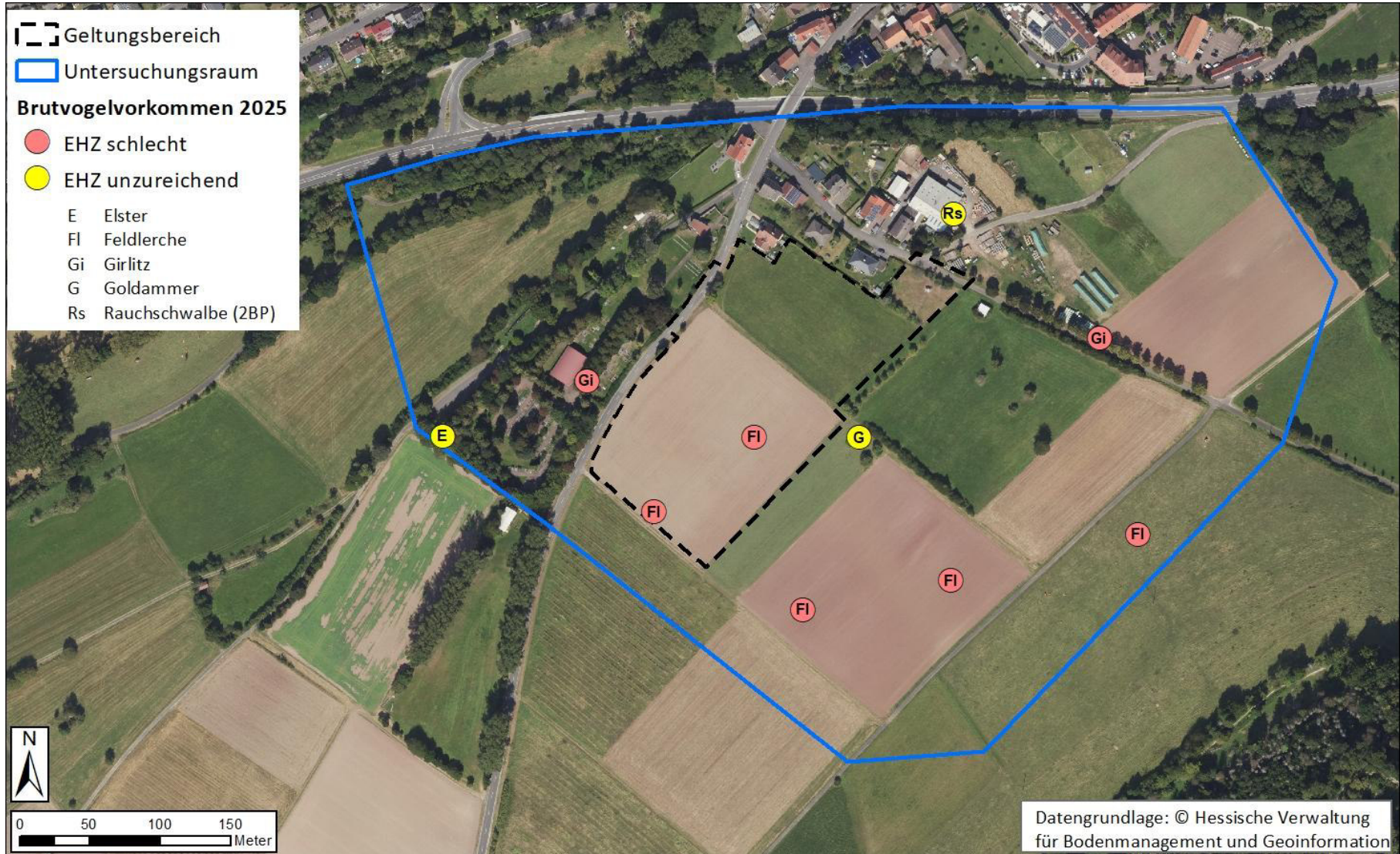


Abb. 4 Übersicht über die Brutreviere der erfassten Vogelarten mit schlechtem oder ungünstigem Erhaltungszustand (2025).

Beim Geltungsbereich (GB) handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche bzw. mäßig intensiv und intensiv genutzte Grünlandflächen, die an eine Siedlungsbebauung und eine Landstraße angrenzen. Im Norden und im Westen zur Straße hin sind einige Gehölze vorhanden, die Habitatpotenzial aufweisen. Ansonsten ist die Umgebung als ländlich geprägter Raum einzustufen. Dafür weist das UG aufgrund seiner Artenausstattung ein durchschnittliches Artenspektrum auf.

Allgemein häufige Arten (günstiger Erhaltungszustand)

Eingriffe in Gehölze können den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedingen, wodurch auch Individuenverluste entstehen können. Bei allgemein häufigen Arten kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten (unzureichender bis schlechter Erhaltungszustand)

Eine detaillierte Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen planungsrelevanten Brutvogelarten im Geltungsbereich findet im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung in den Prüfbögen im Anhang II statt. Diese wird für Feldlerche, Girlitz und Goldammer durchgeführt.

Bauzeitliche Störungen wie Lärm und Maschinenbewegungen können zu temporären Störungen führen, die jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten abklingen, sodass eine eventuelle Verdrängung durch Störung nur von kurzer Dauer und daher keine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefahr für die lokale Population ist.

2.1.4 Reptilien

Alle heimischen Reptilienarten sind nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt.

2.1.4.1. Ergebnisse

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats für Reptilien, die ein Mosaik an Versteck- und Sonnenplätzen sowie sandigen Boden zur Eiablage benötigen, wurden keine Reptilienerfassungen durchgeführt. Bei der Vogelerfassung konnte jedoch der Zufallsfund einer Blindschleiche verzeichnet werden.

Bei der Blindschleiche handelt es sich um eine ungefährdete und häufige Art

Tab 4 Erfasste Reptilien im UG mit Schutzstatus.

Nr.	Artnamen		RL He	RL D	BNatSchG	EHZ He	EHZ D
	deutsch	wissenschaftlich					
1	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*	§	n.b.	n.b.

RL He / D Rote Liste Hessen (AGAR & FENA 2010), Rote Liste Deutschland (BfN 2019): * = nicht gefährdet
 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG
 EHZ Erhaltungszustand (BfN 2019): n.b. = nicht bewertet

2.1.4.2. Faunistische Bewertung

Im UG konnte lediglich durch Zufall die Blindschleiche erfasst werden. Diese fällt nicht unter den Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder als streng geschützte Art. Daher ist die Blindschleiche in der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.2 Stufe II: Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Folgende Tierarten sind in der Stufe II des Verfahrens zu prüfen:

Vögel

In der Erfassung konnten folgende Reviervogelarten mit einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand innerhalb des Geltungsbereichs bzw. des relevanten Wirkraums nachgewiesen werden:

Unzureichender Erhaltungszustand: Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Schlechter Erhaltungszustand: Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Girlitz (*Serinus serinus*)

Die Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen, mögliche Beeinträchtigungen und falls notwendig Ausnahmeverfahren erfolgt als detaillierte Art-für-Art-Prüfung anhand von Prüfbögen in Anhang II.

Reviervögel mit günstigem Erhaltungszustand oder planungsrelevante Brutvogelarten außerhalb des Geltungsbereichs bzw. des relevanten Wirkraums werden entsprechend der Vorgaben im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen tabellarisch abgearbeitet (s. Anhang I).

Reptilien

Da die Blindschleiche die einzige zufällig gefundene Reptilienart ist und keine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie darstellt oder unter besonderem Schutz steht, wird die Artengruppe der Reptilien in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

2.2.1 Tabellarische Prüfung der Vögel mit günstigem Erhaltungszustand

Bei Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit angenommen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, wenn ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Daher wird eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer lokalen Population und damit ein Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in diesem Fall ausgeschlossen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, die Verletzung und Tötung von Individuen, kann für die betroffenen Arten durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

2.2.1.1. Vermeidungsmaßnahmen

Rodungszeitbeschränkung

- Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Bauzeitbeschränkung

- Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.

Festsetzungen im Bebauungsplan

- Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zur Beleuchtung zu treffen, um nachtaktive Tiere zu schützen.
- Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zu Glasfronten zu treffen, um Vogelschlag zu vermeiden.

Störungen in Form von Lärm o. ä. im Zuge des Baus sind nur von kurzer Dauer und klingen nach Abschluss der Bautätigkeiten ab. Daher und aufgrund der Verfügbarkeit von Ausweichhabitaten in der Umgebung sind nachhaltige Beeinträchtigungen der lärmtoleranten Arten Elster und Rauchschwalbe nicht zu erwarten.

2.2.1.2. CEF-Maßnahmen

Für die Feldlerche als Kulissenmeider gemäß der in Tab. 5 aufgeführten Abstandempfehlungen ist in zwei Fällen mit dem Verlust von Revieren zu rechnen. Daher wird folgende CEF-Maßnahme durchgeführt.

Anlage und Entwicklung von Blühstreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche

Da sich zwei Feldlerchenreviere innerhalb des Geltungsbereichs befinden, ist von einem Verlust von zwei Fortpflanzungsstätten auszugehen. Ein drittes Revierzentrum wurde in einer Distanz von ca. 90 m verortet. In Anbetracht der methodisch bedingten Unschärfe bei der Revierverortung und dem in etwa erreichten Rand des Wirkraums bei Siedlungen mit 100 bis 120 m wird davon ausgegangen, dass es zu keinem Verlust des Revieres kommen wird, maximal zu einer geringfügigen Revierverlagerung. Für den Verlust von zwei Revieren jedoch ist vor dem Eingriff eine Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche herzustellen. Dafür wird ein Blühstreifen auf ausgewählten CEF-Maßnahmenflächen angelegt.

Die Wirksamkeit ist in der Praxis langjährig erprobt. Die Blühstreifen haben das Ziel, durch ihren Blühaspekt und ihre heterogene Strukturierung ihr Habitatumfeld deutlich aufzuwerten und die Nahrungsverfügbarkeit zu optimieren. In der Folge erhöht sich in der umliegenden Landschaft die Attraktivität für Feldlerchen, wodurch sich zusätzliche Brutpaare ansiedeln sollen.

Bei der Anlage der CEF-Maßnahme ist folgendes zu beachten (LAUX et al. 2015):

- Ackerflächen mit räumlichem Bezug zum UG

- Möglichst geringe Kulissenwirkung durch vertikale Strukturen sowie viel befahrene Straßen und Siedlungsnähe mit starker Erholungsnutzung aufgrund von Prädationsdruck durch Hunde und Katzen
- Die Abstände zu bestimmten Strukturen wurden wie folgt festgelegt:

Tab 5 Empfohlene Abstände für Feldlerchenblühstreifen nach LAUX et al. 2015.

Struktur	Empfohlener Abstand
Einzelbäume	50 m
Feldgehölze	50-120 m
Waldränder	100-160 m
Viel befahrene Straßen	50-100 m
Siedlungen	100-120 m
Frequentierte (Feld-)Wege	50-100 m

- Standardgröße pro Brutpaar 1.200 m²:
 - Länge des Blühstreifens 100 m, Breite 9 m
 - angrenzende Schwarzbrache mit 3 m Breite zum Aufwärmen und zur Nahrungssuche
- Abstand der Blühstreifen mindestens 200 m voneinander, damit sich positive Randeffekte nicht überlagern
- Bevorzugt entlang von Graswegen oder aber innerhalb von Flächen
- Einsaat mit artenreicher Saatgutmischung mit regionaltypischen Wildpflanzen aus zertifizierter Herkunft (wie zum Beispiel VWW-Regiosaaten oder RegioZert)
- Ansaat des Blühstreifens lückig bis spätestens 15. April
- Je nach Güte des Bodens ca. 4-7 kg reine Saatgutmenge pro ha; bei Restdüngeranteil oder hoher Bodengüte geringere Aussaatmenge und angepasste Artenauswahl
- Pflegeschnitte jährlich alternierend auf 50 % der Fläche
- Alle vier Jahre darf die Maßnahmenfläche umgebrochen und neu eingesät werden
- Pflegearbeiten außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Juli)
- Kein Düngemittel- und Pestizideinsatz auf den Maßnahmenflächen
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist untersagt

Alternativ können drei Feldlerchenfenster einer Größe von 5x5 m (25 m²) angelegt werden, wenn keine geeignete Fläche für den Blühstreifen verfügbar ist.

2.2.2 Art-für-Art-Prüfung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Prüfbögen in Anhang II in Tab 6 zusammengefasst.

Die Tabelle enthält außerdem die Ergebnisse der Prüfung auf das Eintreten der Verbotstatbestände, daraus resultierende Notwendigkeiten für Ausnahmegenehmigungen, die jeweilige Betroffenheit der Art sowie die Vermeidbarkeit oder den Ausgleichsbedarf von Beeinträchtigungen. Die ausführlichen Angaben sind in den Prüfbögen in Anhang II nachzulesen.

Tab 6 Ergebnis der Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit von Arten mit unzureichendem oder schlechtem Erhaltungszustand.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Betroffenheit	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	Ausnahme erforderlich?
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2 BP innerhalb des GB	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, ausgleichbar	nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1 BP außerhalb des GB, in Effektdistanz	nein	möglich, vermeidbar	nein	nein
Goldammer	<i>Emerbiza citrinella</i>	1 BP außerhalb des GB, in Effektdistanz	nein	möglich, vermeidbar	nein	nein

BP = Brutpaar/e

§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG: Fangen, verletzen, töten

§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG: Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG: Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Für die Elster ist aufgrund der Entfernung vom Eingriffsbereich von ca. 114 m und für die Rauchschnalbe aufgrund der Entfernung von gut 70 m (in der Siedlung) zum GB und aufgrund ihrer Störungstoleranz keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die Vogelarten Girlitz und Goldammer ist die störungsbedingte Beeinträchtigung je eines Brutplatzes aufgrund der Entfernung möglich. Die Funktion des Lebensraums im Umfeld bleibt jedoch erhalten und Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Zusätzlich sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten während des Brutgeschäfts zu verhindern (vgl. Kap. 2.2.1.1).

Die Vogelart Feldlerche dagegen kann durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden. Daher sind zum Schutz der Population vor Ort vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Diese sind in Kap. 2.2.1.2 ausgeführt.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Umsetzung der Planung bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen, da der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 ausgeschlossen werden kann.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld-Rotenburg beabsichtigt, im Ortsteil Friedewald am südlichen Siedlungsrand ein neues Allgemeine Wohngebiet (WA) zu realisieren. Dafür wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das vorliegende Gutachten prüft, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders geschützte Arten betroffen sind und stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) trifft Aussagen zur vorhandenen Fauna und deren artenschutzrechtlichen Status sowie die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Eingriffsbereich weist Habitatpotenzial für Vögel auf. Daher ergibt sich die Notwendigkeit der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange dieser Artengruppe nach dem BNatSchG.

Aus der Analyse sind die artenschutzrechtlich besonders zu betrachtenden Vogelarten Feldlerche, Goldammer und Girlitz hervorgegangen.

Durch einen Zufallsfund wurde die Blindschleiche im UG entdeckt. Sie ist jedoch keine streng geschützte oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Art und wurde daher nicht artenschutzrechtlich betrachtet.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Art Feldlerche durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sind Rodungszeitbeschränkungen und Bauzeitbeschränkungen einzuhalten, damit keine Tiere zu Schaden kommen und keine Bruten gestört werden.

Außerdem sind Festsetzungen im Bebauungsplan zu Glasfronten und Licht zu treffen, um Vogelschlag zu vermeiden und nachtaktive Tiere zu schützen.

Störungen in Form von Lärm o. ä. im Zuge des Baus sind nur von kurzer Dauer und klingen nach Abschluss der Bautätigkeiten ab. Daher und aufgrund der Verfügbarkeit von Ausweichhabitaten in der Umgebung sind nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen. Im Zuge dieser werden Blühstreifen inkl. Schwarzbrachen für die Feldlerche oder alternativ Feldlerchenfenster angelegt (s. Kap. 2.2.1.2).

Artenschutzrechtliche besonders zu prüfende Arten ohne Konflikte

Aus der Art-für-Art-Prüfung sind die Arten Girlitz und Goldammer ohne Konflikte hervorgegangen. Für diese ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, die Verletzung und Tötung von Individuen kann für die betroffenen Arten durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dafür sind die Rodungszeiten- und Bauzeitenbeschränkung zu beachten.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Umsetzung der Planung bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen, da der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 ausgeschlossen werden kann.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

3 Quellenverzeichnis

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95. BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BAUER et al. (2012): Hans-Günther Bauer, Einhard Bezzel und Wolfgang Fiedler: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas AULA-Verlag, Wiesbaden (2012).
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019; abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>, abgerufen im September 2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): FFH-VP Info Projekte, Pläne, Wirkfaktoren, abrufbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Plan.jsp?id=13&q.t=pla>, abgerufen im September 2025.
- BNATSCHG – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- GARNIEL UND MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Herausg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Bergisch Gladbach 2010.
- HMUKLV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer). Wiesbaden. Online verfügbar unter: <http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>, abgerufen im September 2025.
- KREUZIGER et al. (2023): Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- LAUX et al. (2015): Daniel Laux, Frank Bernshausen, Gerd Bauschmann (VSW): Maßnahmenblatt zur Feldlerche Stand 27.11.2015. Online verfügbar unter: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Maassnahmenblaetter/Mb_Feldlerche.pdf, abgerufen im September 2025.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

4 Anhang I: Tabellarische Prüfung der Vögel mit günstigem Erhaltungszustand

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände nicht zutreffend, weil aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Tab7 Tabelle zur Prüfung der Vögel mit günstigem Erhaltungszustand oder außerhalb des Geltungsbereichs und der Effektdistanz.

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheit	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Bestand in Hessen	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	möglich	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	möglich	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Elster	<i>Pica pica</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	-
Kleiber	<i>Passer domesticus</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	möglich	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	möglich	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheit	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Bestand in Hessen	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	Maßnahmen
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	Vorkommen im Untersuchungsraum	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	möglich	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung

§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG: Fangen, verletzen, töten

§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG: Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG: Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte

5 Anhang II: Art für Art-Prüfbögen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>In weiten Teilen ME verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Sommervogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel.</i>				
Lebensraum				
<i>Brütet in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden, in niedriger und abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Reviergrößen durchschnittliche 0,5 bis 0,79 ha, geringste Nestabstände 40 m. Erreicht in gut geeigneten Habitaten die höchste Revierdichte unter den Offenlandbrütern.</i>				
Wanderverhalten				
<i>Zugvogel, überwintert in weitgehend schneefreien Gebieten</i>				

Nahrung

Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Im Winter vor allem vegetabil mit Getreidekörnern, Unkrautsamen, Keimlingen und zarten Blättern.

Brutbiologie

Typ	Bodenbrüter	Brutzeit	Ab Mitte April, Mitte Juli – Anfang August
Balz	Ab Mitte Februar, Saisonruhe	Bruten pro Jahr	2 (3)
Brutdauer	10-12 (10-14) Tage	Sonstiges	Bodennest, optimale Bedingungen bei Vegetationshöhe von 15-25 cm und Bodenbedeckung von 20-50 %

BAUER ET AL. (2012)

Störempfindlichkeit

Effektdistanz 20 m (BERNOTAT, DIERSCHKE 2021, S. 23)

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- Europa: 7,5 - 13 Mio. Brutpaare, starke Bestandsabnahme
- Deutschland: 1,6 - 2,7 Mio., abnehmend (BAUER et al. 2012)
- Hessen: häufig (> 6000) schlecht, Tendenz abnehmend
- Zukunftsaussichten: Deutliche Bestandsabnahme (KREUZIGER et al. 2023)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt fünf Brutreviere der Feldlerche erfasst, von denen zwei aufgrund des arttypischen Meideverhaltens entwertet werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitbeschränkung	
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
-	
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme	
<i>Anlage von Blühstreifen oder Lerchenfenstern für die Feldlerche (s. Kapitel 2.2.1.2)</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Zwei Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art wurden im GB erfasst. Daher kann die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie auch die Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bauzeitbeschränkung	
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
-	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch die Baumaßnahmen kann bei Bruten innerhalb des Eingriffsbereichs nicht ausgeschlossen werden.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bauzeitbeschränkung <i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Durch die Vermeidungsmaßnahme werden Bruten innerhalb des Eingriffsbereichs verhindert.</i>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>In ME verbreiteter und häufiger Brut- und Sommervogel sowie häufiger und regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel; in wintermilden Gebieten zunehmend Neigung zum Wintergast.</i>				
Lebensraum				
<i>Halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation, aber sammentragender Krautschicht. Vielfach in der Nähe menschlicher Siedlungen, vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen, Parks und Gärten. Nester teilweise geklumpt vorkommend, jedoch in ME deutlich geringere Dichte als in Südeuropa.</i>				
Wanderverhalten				
<i>Kurzstreckenzieher und Teilzieher, Standvogel in Südeuropa.</i>				
Nahrung				
<i>Hauptsächlich herbivor und granivor, im Frühjahr auch milchreife Sämereien von Kräutern und Stauden.</i>				

Brutbiologie			
Typ	<i>Gehölzbrüter</i>	Brutzeit	<i>Mitte April – Ende Mai, Ende Juni - Mitte Juli</i>
Balz	<i>März – Mai, Saisonehe</i>	Bruten pro Jahr	<i>2 (Ersatzgelege hauptsächlich April)</i>
Brutdauer	<i>(11) 12-14 Tage</i>	Sonstiges	<i>Neststandort auf Bäumen, Sträuchern oder in Rankpflanzen mit Sichtschutz</i>

BAUER et al. (2012)

Störempfindlichkeit

Eingestuft in Gruppe 4 mit Effektdistanz 200 m (GARNIEL et al. 2010, S. 25).

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- *Europa: 8,3 - 20 Mio. Brutpaare, stabil*
- *Deutschland: 200.000 – 420.000, gleichbleibend (BAUER et al. 2012)*
- *Hessen: häufig (> 6000) schlecht, Tendenz abnehmend*
- *Zukunftsaussichten: deutlicher Bestandsrückgang (KREUZIGER et al. 2023)*

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Abstand von ca. 30 m zum GB konnte ein Brutrevier des Girlitz nachgewiesen werden (s. Kap. 2.1.3.2)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

-

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja
-	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art konnte im UG nachgewiesen werden. Sie liegt außerhalb des Eingriffsbereichs. Daher sind sowohl die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch die Tötung von Individuen ausgeschlossen.</i>	
<i>Ein weiteres Risiko des Fangens, Verletzen oder Tötens besteht nicht.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja
-	<input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja
-	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Störung der Brut ist aufgrund der Lage des Brutreviers in ca. 30 m Entfernung zum GB bei einer Effektdistanz von 200 m möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

Rodungszeitbeschränkung

Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Bauzeitbeschränkung

Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

nein

Das Brutrevier liegt innerhalb des Friedhofs auf der gegenüberliegenden Seite der Motzfelder Straße. Sobald die Bauarbeiten in direkter Nähe abgeschlossen sind, ist das Revier wieder nutzbar, da vom geplanten WA keine zusätzliche Störung erwartet wird. Ansonsten sind im Umkreis des GB auch ausreichend Ausweichhabitate vorhanden.

Daher kann eine bauzeitliche Störung ausgeschlossen werden. Eine anlage- und betriebsbedingte Störung ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emerbiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>In ME verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel sowie häufiger und regelmäßiger Durchzügler und Wintergast.</i>				
Lebensraum				
<i>Brütet in offenen und halboffenen abwechslungsreichen Landschaften mit Büschen, Hecken, und Gehölzen und/oder vielen Grenzlinien zwischen unterschiedlichen Vegetationshöhen. Im Winter vor allem auf Getreidestoppelfeldern an Siedlungsrändern und in Ruderalfluren. Reviergröße in Dtl. zwischen 0,25 und 1 ha, im Durchschnitt 0,3 – 0,5 ha.</i>				
Wanderverhalten				
<i>Kurzstreckenzieher, Teilzieher und teilw. Standvogel.</i>				
Nahrung				
<i>Vielfältige Sämereien, im Sommer zahlreiche Insekten und deren Larven sowie Spinnen.</i>				

Brutbiologie			
Typ	<i>Bodenbrüter oder in niedrigen Büschen</i>	Brutzeit	<i>Anfang April - Mai, spätestens Mitte August</i>
Balz	<i>März, Saisonehe</i>	Bruten pro Jahr	<i>(1-) 2 (häufig Ersatzgelege)</i>
Brutdauer	<i>12-14 (11-15) Tage</i>	Sonstiges	<i>Nest meist am Boden, in Vegetation versteckt oder in niedrigen Büschen, vorzugsweise an Böschungen.</i>

BAUER et al. (2012)

Störempfindlichkeit

Eingestuft in Gruppe 4 mit Effektdistanz 100 m (GARNIEL et al. 2010, S. 25).

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- *Europa: 18 – 31 Mio. BP, rückläufig*
- *Deutschland: 1 - 2,8 Mio. BP, gleichbleibend (BAUER et al. 2012)*
- *Hessen: häufig (> 6000) ungünstig, Tendenz leicht abnehmend*
- *Zukunftsansichten: Deutliche Bestandszunahme (KREUZIGER et al. 2023)*

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im UG konnte ein Brutrevier der Goldammer, ca. 15 m außerhalb des GB nachgewiesen werden (s. Kap. 2.1.3.2)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

-

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja
-	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art konnte in 15 m Abstand zum GB nachgewiesen werden. Daher sind sowohl die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch die Tötung von Individuen ausgeschlossen. Ein weiteres Risiko des Fangens, Verletzen oder Tötens besteht nicht.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja
-	<input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja
-	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Störung der Brut ist aufgrund der Lage eines Brutreviers in ca. 15 m Abstand zum GB bei einer Effektdistanz von 100 m möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

Rodungszeitbeschränkung

Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Bauzeitbeschränkung

Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

 ja

 nein

Das UG weist eine mittlere Habitataignung auf, ebenso wie das weitere Umfeld des UG. Daher sind ausreichend Ausweichhabitats vorhanden.

Daher kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja

 nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

 Vermeidungsmaßnahmen

 CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

 FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

 Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!